

Musterbeispiel eines Vereinsgerichtsverfahrens?

Das Amtsgericht Rüsselsheim hat mit Urteil vom 14.12.2011 zu Fragen des Rechtes von Vereinen, Mitglieder auszuschließen, Stellung genommen.

Die Parteien des Rechtsstreits, ein Verein und eines seiner Mitglieder, streiten über die Wirksamkeit von Entscheidungen des Vereinsgerichts der Beklagten (Landesgruppe Sachsen) und des Vereinsgerichts zweiter Instanz der Beklagten. Bei der Teilnahme des Klägers an Rassehundezuchtschauen im Februar und März 2009 in kam es zu Unregelmäßigkeiten bei der Meldung der Hunde des Klägers. Hierauf leitete der Beklagte ein vereinsrechtliches Disziplinarverfahren ein, in welchem der Kläger mit Entscheidung des Ehrenrats der Landesgruppe Sachsen verwarnt wurde. Darüber hinaus wurde dem Kläger verboten, für die Dauer von einem Jahr Ämter im Verein auszuüben; auch hatte er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kläger legte gegen die Entscheidung Einspruch zum den Ehrenrat zweiter Instanz ein und erhob in der Folge Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidungen vor dem AG Rüsselsheim.

Das AG urteilte wie folgt: Die Entscheidung des Ehrenrates zweiter Instanz wurde aufgehoben, da der Ehrenratsvorsitzende vom Kläger wegen Befangenheit abgelehnt worden war und der Ehrenrat hierüber nicht ohne Beteiligung des Vorsitzenden entschieden hatte. Daher ist die Entscheidung formell rechtswidrig, da sie nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens ergangen ist. Auf die übrigen Fragen kam es daher nicht mehr an.

Die Disziplinentatscheidung des Ehrenrats erster Instanz wurde hingegen als wirksam erachtet:

Der angerufene Ehrenrat des Beklagten war gemäß der Satzung des Beklagten in Verbindung mit der Ehrenratsordnung für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zuständig. Ein Verfahrens- bzw. Formmangel weist das erstinstanzliche Verfahren vor dem Ehrenrat der Landesgruppe Sachsen nicht auf. Insbesondere ist die Entscheidung hinreichend begründet. In ihrer Form entspricht die Entscheidung weitgehend den an ein gerichtliches Urteil zu knüpfenden Voraussetzungen.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Die Entscheidung enthält einen Tatbestand, in dem der Sachverhalt gedrängt dargestellt ist. Weiterhin weist sie Entscheidungsgründe auf, in deren Rahmen das dem Kläger vorgeworfene Verhalten unter die vom Ehrenrat für maßgeblich gehaltenen Satzungsvorschriften subsumiert wird. Ein Fehler in der Beweiswürdigung ist nicht zu erkennen. Der Ehrenrat hat in seiner Entscheidung in zulässiger Weise auf die Einlassung des Klägers Bezug genommen und hierzu ausgeführt, dass er einen Satzungsverstoß des Klägers für erwiesen ansehe. Dies reicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Ehrenrat erster Instanz ausweislich der Ehrenratsordnung nicht zwingend durch Volljuristen besetzt werden muss, sondern auch durch Laien besetzt werden kann, aus. An die Mitteilung von Gründen sind nicht die strengen Anforderungen zu stellen wie an Urteile staatlicher Gerichte.

Die Disziplinentcheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Satzung des Beklagten sieht bei „sonstigen Zuwiderhandlungen“ die Ordnungsmaßnahmen der Verwarnung sowie des Verbots, auf Zeit ein Amt im Verein oder seinen Untergliederungen wahrzunehmen, vor. Ein Verstoß gegen eine Vereinsordnung ist vorliegend nicht zu erkennen. Der Beklagte hat allerdings eine „sonstige Zuwiderhandlung“ im Sinne der Satzung des Beklagten begangen. Diese sieht vor, dass der Beklagte Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ergreifen kann, wenn ein Mitglied den allgemein anerkannten Bräuchen des Hundesports oder Grundsätzen sportkameradschaftlichen Verhaltens schuldhaft zuwiderhandelt. Eine entsprechende Verpflichtung des Mitglieds sieht auch die Satzung vor; es kommt indessen auf eine ausdrückliche Verweisung auf diese Vorschrift nicht an. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens“ genügt den an ihn zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen. Die Verwendung von generalklauselartigen Formulierungen in Vereinssatzungen ist unter Berücksichtigung einer vereinseigenen „Sondermoral“, die bei der Auslegung des Begriffes durch vereinsinterne Spruchkörper heranzuziehen ist, nicht zu beanstanden. Höhere Anforderungen an Vereinssatzungen wären überzogen; für vereinsinternes Recht gelten nicht die strengen Grundsätze des Strafrechts.

Der Beklagte hat jedenfalls den Grundsätzen sportkameradschaftlichen Verhaltens zuwidergehandelt, indem er bei ausländischen Hundeschauen mit Hunden an Wettbewerben teilgenommen hat, für welche die Tiere aufgrund ihres Alters nicht zugelassen waren. Die unberechtigte Teilnahme an Wettbewerben mit hierfür nicht zugelassenen Tieren entspricht nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht den an ein sportkameradschaftliches Verhalten zu stellenden Anforderungen. In diesem

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Zusammenhang hilft es nicht, dass die ausgestellte Hündin am zweiten Tag der Ausstellung das erforderliche Mindestalter erreicht hat.

Durch das Verhalten des Klägers wurde auch die Rechtssphäre des Beklagten berührt. Zwar fanden die Wettbewerbe nicht in Deutschland statt, das Verhalten von Mitgliedern des Beklagten bei Sportveranstaltungen anderer (National-)Verbände ist aber grundsätzlich durchaus geeignet, nachteilige Wirkungen zulasten des Vereins als Ganzen - insbesondere durch Reputationsschäden - zu entfalten.

Ein Verschulden des Beklagten ist ebenfalls gegeben. Der Beklagte hat bei den Meldungen seiner Tiere für die genannten Wettbewerbe jedenfalls fahrlässig gehandelt, da er bei den Meldungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Es wäre von ihm - auch bei einer Vielzahl von Meldungen im Jahr - zu erwarten gewesen, diese stets sorgfältig und korrekt auszufüllen bzw. auf bemerkte Fehler hinzuweisen. Der Kläger hatte selbst eingeräumt, dass er die Meldungen zu flüchtig und fehlerhaft erstellt habe, was nach seiner eigenen Einschätzung nicht hätte passieren dürfen.

Die Berufung des Vereinsmitgliedes wies das LG Darmstadt am 04.07.2012 ab, so dass die amtsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Es ergänzte die Ausführungen des AG wie folgt:

Zwecks Wahrung der Vereinsdisziplin kann der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ergreifen, die der Satzung, den Vereinsordnungen, dem Ansehen des Vereins, den allgemein anerkannten Bräuchen des Hundesports oder den Grundsätzen sportkameradschaftlichen Verhaltens schuldhaft zuwidergehandelt haben, wie § 12 Abs. 1 der Satzung bestimmt. Mangels einer hier einschlägigen Vereinsordnung handelt es sich bei der Verfehlung des Klägers um eine sonstige Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung, die mit den dort aufgeführten Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Auch die Kammer sieht herein eine ausreichende Rechtsgrundlage; der unbestimmte Rechtsbegriff der „Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens“ genügt den Bestimmtheitsanforderungen.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Der Kläger hat nach Auffassung des LG sogar bedingt vorsätzlich gehandelt, da er billigend in Kauf genommen hat, dass es zu Fehlern kommen kann, wenn in großer Hektik Unterlagen zusammengestellt werden, deren Bestandteile teilweise nicht „exakt lesbar“ sind. Das LG sah deshalb die verhängten Ordnungsmaßnahmen als angemessen an.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de. Haben Sie schon über Mediation als Vorstufe/Ersatz für eine vereinsinterne Gerichtsbarkeit, die ja oft Prozesse vor staatlichen Gerichten nach sich zieht, nachgedacht? Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Andernfalls sollten Auseinandersetzungen mit Mitgliedern von Anfang an anwaltlich begleitet werden, um die Beschlüsse auf soliden Boden zu stellen und nicht nur vor dem Vereinsgericht, sondern auch vor den staatlichen Gerichten zu obsiegen (Andernfalls können leicht Verfahrenskosten von bis zu 3000,00 € auf den Verein zu kommen). Das Vereinsgericht sollte unbedingt mit mindestens einem neutralen Vereinsrechtsfachmann besetzt sein.

P.S.: Haben Sie schon über Mediation als Vorstufe/Ersatz für eine vereinsinterne Gerichtsbarkeit, die ja oft Prozesse vor staatlichen Gerichten nach sich zieht, nachgedacht? Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Andernfalls sollten Auseinandersetzungen mit Mitgliedern von Anfang an anwaltlich begleitet werden, um die Beschlüsse auf soliden Boden zu stellen und nicht nur vor dem Vereinsgericht, sondern auch vor den staatlichen Gerichten zu obsiegen. Das Vereinsgericht sollte unbedingt mit mindestens einem neutralen Vereinsrechtsfachmann besetzt sein.

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de